

ÖSTERREICHISCHE  
**Zeitschrift für Vermessungswesen.**

ORGAN DES VEREINES  
 DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:  
 DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III./ <sub>2</sub> Kegelgasse Nr. 13. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.
---	---	--

Nr. 22.

Wien, am 16. November 1904.

II. Jahrgang.

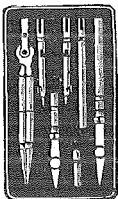
**NEUHÖFER & SOHN**

— K. U. K. HOF-MECHANIKER —

Lieferanten des Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.

— o WIEN, I. KOHLMARKT 8 o —

(Werkstätte: V., Hartmannngasse 5).



**Theodolite**

Nivellier-  
Instrumente

**Tachymeter**

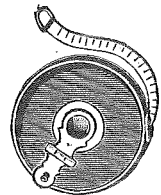
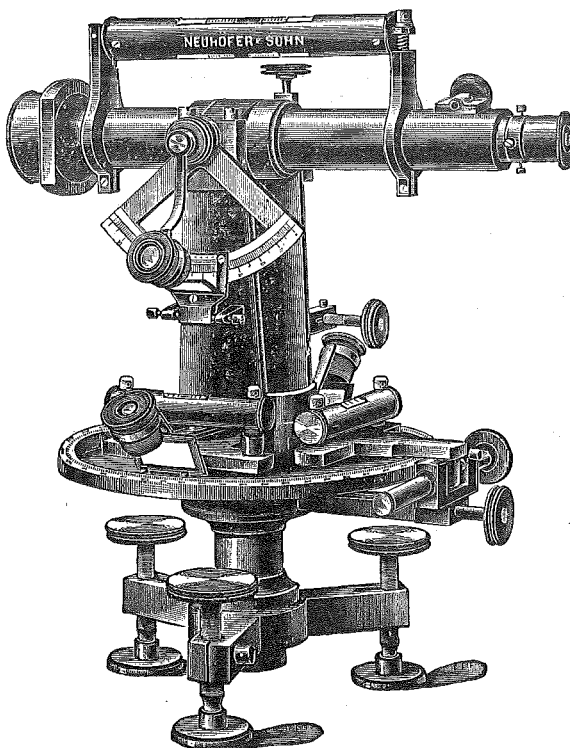
Universal-  
**Boussolen-  
Instrumente**

**Messtische**

und

**Perspektivlineale**

etc.



**Planimeter**

Auftrag-Apparate  
nach **Obergeometer Engel**  
und anderer Systeme.

**Abschiebedreiecke**

Masstäbe u. Messbänder

Zirkel und Reissfedern

**Präzisions-Reisszange**

und alle

geodätischen

Instrumente und

Messrequisiten.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets **vorrätig**. Sämtliche Instrumente werden **genau rektifiziert** geliefert.

Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

— Pariser Weltausstellung 1900 Goldene Medaille. —

**Reparaturen** (auch wenn die Instrumente nicht von uns stammen) werden bestens und schnellstens ausgeführt.

# ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES  
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:  
DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN.

<b>Redaktion und Administration:</b> Wien, III., Kogelgasse Nr. 13. K. k. Österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 894.175.	<b>Erscheint am 1. und 16. jeden Monats.</b> Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	<b>Expedition und Inseratenaufnahme</b> durch die Buchdruckerei J. Wladatz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.
---	--	---

Nr. 22.

Wien, am 16. November 1904.

II. Jahrgang.

**Inhalt:** Der Grenzstreit um das Meerauge. — Ein Vierteljahrhundert an der Spitze des k. k. Grundsteuer-Katasters. — Aus dem niederösterr. Landtage. — Kleine Mitteilungen. — Vereinsnachrichten. — Patent-Liste. — Normallen. — Brief- und Fragekasten. — Druckfehlerberichtigung. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

## Der Grenzstreit um das Meerauge.

Unter diesem Titel — obzwar derselbe in Hinsicht auf den Umfang des Streitobjektes nicht ganz richtig ist — wird wohl von allen unseren Lesern jener Streitfall um die Landesgrenze zwischen dem Kronlande Galizien und dem Königreiche Ungarn verstanden, der im verfloßenen Jahrzehnte wiederholt in den Tagesblättern erwähnt wurde, der Anlaß zu diversen Interpellationen und Verhandlungen in den gesetzgebenden Körpern beider Reichshälften geboten hat und endlich durch das eingesetzte Schiedsgericht in Graz am 13. September 1902 sein Ende fand.

Die Schlichtung dieses hundertjährigen Prozesses hatte erhöhte Bedeutung durch den Umstand, daß dessen Ausgang für die Landeszugehörigkeit des fraglichen Gebietes entscheidend war, wogegen der hiervon abhängige Eigentumsanspruch der Streitfläche zur galizischen Herrschaft Zakopane des Grafen Zamojski einerseits, oder zur ungarischen Herrschaft Jaworina des Prinzen Hohenlohe andererseits, als die Interessen der Allgemeinheit nicht tangierend in den Hintergrund treten mußte.

Die Notizen der Tagesblätter registrierten zumeist nur die tatsächlichen Vorfällenheiten im strittigen Gebiete, die Verhandlungsberichte aus den Parlamenten hatten größtenteils auch nur diese zum Gegenstande oder gaben nur skizzen- und lückenhaft Einblick über das Entstehen und Wesen des Streitfalles und auch die öffentliche Berichterstattung zur Zeit des tagenden Schiedsgerichtes am 31. August bis 13. September 1902 war eben naturgemäß für das große Publikum berechnet und nicht in jener Ausführlichkeit gehalten, wie selbe für unseren Leserkreis erwünscht gewesen wäre.

Jedem Angehörigen unseres Faches drängte sich gewiß die Meinung auf — und diese bestätigten die Ausführungen der hiemit beginnenden Artikelserie wohl vollkommen — daß im Verlaufe und bis zur Finalisierung dieses Prozesses katastralen Behelfen und Organen eine wichtige Rolle zufallen mußte.

Durch die Freundlichkeit unseres Vereinsmitgliedes und Kollegen des Herrn Obergeometer Skoda in Lemberg — dem eben diese Mitwirkung dienstlich zufiel und der diese Aufgabe in ausgezeichnete Weise löste\*) — sind wir in der angenehmen Lage, unseren Lesern eine erschöpfendere Darstellung der Angelegenheit mit besonderer Berücksichtigung der in dieser Sache in das Katasterwesen einschlägigen Momente zu bieten. Diese Darstellungen setzen sich zusammen aus den Mitteilungen des Kollegen, die namentlich den Zeitpunkt, Gang und die Art seiner persönlichen Anteilnahme und Verwertung des vorgefundenen Katastermaterials betreffen, dann aus dem auszugsweisen Abdrucke des von Sr. Exzellenz dem Oberlandesgerichtspräsidenten Ritter v. Tehórníckí gehaltenen Vortrages während des Schiedsgerichtes in Graz, der Veröffentlichung desselben und endlich aus der Reproduzierung der Karte mit Situation, Terraindarstellung, Präensionslinien und der festgestellten Grenze des strittigen Territoriums mit Umgebung.

Was das zu Gebote stehende Akten- und Kartenmaterial anbelangt — es war dies ein Konvolut von zirka 100 Kilo Gewicht — muß zunächst bemerkt werden, daß die Josefínischen Vermessungsbücher höchst schätzbare Anhaltspunkte für die dem Kollegen übertragenen Arbeiten boten, allein leider waren dieselben nicht mehr in Vollständigkeit vorhanden. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre jedenfalls eine intensivere, ja wahrscheinlich eine strikte Beweiserbringung für die damalige Besitz- und Landeszugehörigkeit der Streitfläche möglich gewesen, während bei dem dekompletten Aktenmateriale dieser Gattung immerhin Zweifel offen blieben und hiedurch die Beweisführung vielfach erschwert war. Dieser Fall bildet also eine bedeutsame Illustration zu der Notiz in den »Kleinen Mitteilungen« im Hefte Nr. 15 vom Jahre 1903 dieser Zeitschrift, betreffend die Wichtigkeit der Aufbewahrung solcher Akten.

Bevor sich die rechtskundigen Funktionäre mit der Sichtung und Wertung des vorhandenen Materials befassen konnten, ergab sich vor allem die Notwendigkeit der Vornahme gründlicher Identifizierungs- und Reambulierungsarbeiten. Diese Vorerhebungen und Feststellungen ordneten die beiderseitigen Regierungen einverständlich im Jahre 1894 an und wurden selbe von unserem Kollegen in Gemeinschaft mit dem ungarischen Geometer Antalffy im Juli dieses Jahres vorgenommen.

Die Arbeiten wurden an der Hand der einschlägigen älteren und neueren Karten und Mappen, der Josefínischen Vermessungsbücher, der Katastraloperate und der gegenständlichen Kommissionsprotokolle verschiedener Zeiten vorgenommen. Sie erstreckten sich zunächst auf das Streitobjekt selbst und die nächste Umgebung und wurden unter Beiziehung ortskundiger Vertrauensmänner vorgenommen.

\*) Wir bringen zum Schlusse dieser Abhandlung ein Schreiben Sr. Exzellenz des Geheimen Rates R. v. Tehórníckí zum Abdrucke, das dieser Tätigkeit in Worten des Dankes und der größten Anerkennung gedenkt.

die namentlich bezüglich der ortsüblichen Bezeichnung der Örtlichkeiten, der Ausübung der faktischen Besitzrechte u. s. w. Auskünfte zu erteilen hatten, durchgeführt. Es muß bemerkt werden, daß die Josefinischen Vermessungsbücher (aus dem Jahre 1798) sowie auch die Grundmatrikeln (aus dem Jahre 1820) unproduktive Flächen nicht enthalten, daher für diese Flächen die Ermittlung und Begründung der Zugehörigkeit besonders schwierig war. Weitere Schwierigkeiten bot auch der Umstand, daß in diesen Büchern oft territoriell getrennte Grundstücke ein- und desselben Besitzers zusammengefaßt als Fläche eingeschrieben erscheinen. Hiedurch ergab sich die Notwendigkeit, die Erforschung und Reambulierung weit über die Streitfläche, u. zw. auf ein Gebiet von zirka 2400 Hektar auszudehnen.

Die Ergebnisse dieser gemeinschaftlichen Erhebungen in Protokolle gefaßt und geometrisch auf Plänen dargestellt, wurden mit Bericht und Croquis, verfaßt vom Obergemeter Skoda, durch den Ministerialreferenten Hofrat Roza überprüft. Bei dieser Ueberprüfung stellten sich trotz eingehender Information eben infolge vorbemerakter Zusammenziehungen verschiedener Grundstücke im Josefinischen Operate, die keinen territoriellen Zusammenhang hatten, Zweifel heraus, die abermalige Erhebungen an Ort und Stelle notwendig machten, welche Obergemeter Skoda im Juni 1895 durchführte und über diese Ergänzungen einen Bericht mit zwei Übersichtskarten vorlegte. Die eine dieser Karten stellte die tatsächliche Situation des Streitobjektes samt Umgebung zur Zeit dar, wogegen die andere dieses Territorium nach der sogenannten Schneider'schen Mappe\* mit Bezeichnung der topographischen Nummern und Riedbenennungen der Josefinischen Katasteraufnahme aus dem Jahre 1820 veranschaulichte.

Auf Grundlage dieses Operates war es dem Ministerialreferenten ermöglicht, sein in die kleinsten Details gehendes Exposé auszuarbeiten und die Argumente zur Vertretung der österreichischen Ansprüche aufzustellen.

Mit dem österr. Reichsgesetze vom 25. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 32, und mit dem ungarischen Gesetzartikel II vom Jahre 1897 wurden die beiderseitigen Regierungen ermächtigt, die Feststellung der fraglichen Grenze der Entscheidung durch ein zu bestellendes Schiedsgericht zu überlassen.

In Ausführung dieses Gesetzes hat die österreichische Regierung den k. u. k. geheimen Rat und Kämmerer, k. k. Oberlandesgerichtspräsidenten in Lemberg, Dr. Alexander Ritter von Mnizek-Tehorzniicki, dagegen die königlich ungarische Regierung den k. u. k. geheimen Rat und Präsidenten der königlichen Gerichtstafel in Preßburg Koloman Lehoczky de Kisrákó und Bistrieska zu Schiedsrichtern bestellt. Das Amt des Obmannes hat zufolge der auf ihn gefallenen Wahl der Schiedsrichter der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes Dr. Johannes Winkler übernommen. Zur Aushilfe im Referate wurde den Schiedsrichtern von den beiderseitigen Regierungen der k. k. Hofrat und Finanzprokurator in Lemberg Dr. Viktor Korn und der Richter an der Preßburger königlichen Gerichtstafel Dr. Ludwig Lában zugewiesen. Die Vertretung der Interessen der österreichischen Reichshälfte und des Landes Galizien vor dem

\*) Über dieses Beweisstück wird später noch die Rede sein.

Schiedsgerichte war dem ordentl. Universitätsprofessor in Lemberg Dr. Oswald Balzer, die Vertretung der Interessen Ungarns dagegen dem königl. ungarischen Sektionsrate im Ministerium des Innern Julius von Böles übertragen worden. Nachdem das schiedsrichterliche Kollegium sich am 5. und 6. April 1902 in Wien konstituiert und ein Statut zur Normierung des Verfahrens beschlossen hatte, wurde unter dem Vorsitze des Obmannes eine mündliche öffentliche Verhandlung im Sinne dieses Statutes durchgeführt, welche am 21. August 1902 in Graz begonnen und am 31. August vorläufig abgebrochen wurde. Im Laufe dieser Verhandlung wurden die Behauptungen und Forderungen beider Streittheile dargelegt und am 1. September begab sich das Schiedsgericht zur Vornahme eines Lokalaugenscheines in das Gebiet der hohen Tatra. An diesem Augenscheine wurde als Sachverständiger auch der Professor am Polytechnikum in Zürich und Oberst im schweizerischen Generalstabe Fridolin Becker beigezogen. Am 10. September wurde in der wiederum in Graz aufgenommenen öffentlichen Verhandlung der Bericht der Sachverständigen und der Schlußvortrag jedes der beiden Parteivertreter angehört.

In den Sitzungen am 11., 12. und 13. September erfolgte unter Prüfung der von beiden Teilen produzierten Urkunden und der sonstigen Beweise die Beratung.

Am 13. September wurde die Entscheidung gefällt, die wir mit der Begründung am Schlusse dieser Mitteilungen zum Abdrucke bringen werden.

Aus dem sehr eingehend gehaltenen, dreißig Druckbogen umfassenden Vortrage von Exzellenz Tehórnicki, mit vielen Hinweisen auf die einschlägigen Akten, Karten etc., entnehmen wir nunmehr der punktweisen Anordnung folgend, das für unsere Leser besonders Wissenwerte in dieser Angelegenheit und die Situationsskizze.

(Fortsetzung folgt.)

## **Ein Vierteljahrhundert an der Spitze des k. k. Grundsteuer-Katasters.**

Wenn Verdienste bedeutender Männer, die sich in irgend einem Berufe, sei es durch ihre Tatkraft, durch ihr selbständiges Wirken, rastloses Streben nach Wahrheit und Fortschritt, sei es durch Eifer und Mühen, besonders hervorgetan haben, von den Berufsgenossen selbst würdigend anerkannt und rühmend hervorgehoben werden, so bildet dieses neidferne, von allem Persönlichen losgeschälte Zugeständnis der hervorragenden Leistungen des Gefeierten das anmutendste, zugleich aber auch das gerechteste Urteil über denselben und einen, durch männlichen Ernst, durch Berufstreue und ein Aufgehen in den Pflichten dieses Berufes genauest abgetheilten Maßstab für die vollbewußten Werte der Aufrichtigkeit des entgegengebrachten Anerkennungszolles.

«Ehre — wem Ehre gebührt!» In diesem kernigen Spruche fanden wir sowohl die Veranlassung als auch die Aufmunterung zur Niederschrift der nachfolgenden Zeilen.

Ein Vierteljahrhundert geht im Laufe dieses Monats zur Neige, seit das k. k. Finanz-Ministerium sich bewogen gefunden hat, den dazumal in Verwendung des k. k. nieder-österreich. Katastral-Mappen-Archives gestandenen Geometer I. Klasse Julius Jusa zur Dienstleistung beim Finanz-Ministerium einzuberufen.

Wem die Dienstverhältnisse der damaligen, in den Rahmen der Staatsverwaltung kaum lose eingefügten Katastral-Beamten auch nur überlieferungsweise zur Kenntnis gekommen, der wird wohl die Einsicht nicht von sich weisen können, daß nicht außergewöhnliche Gunst, keine den Weg ebenden Einflüsse, auch nicht die fördernde Macht eines gütigen Geschickes, nur die persönlichen Eigenschaften und die hervorragende geistige Begabung einzig maßgebend waren für die Berufung des jungen Geometers auf den verantwortungsvollen ministeriellen Posten.

Von dem Glorienscheine der römischen Agrimensoren\*), deren nutzbringendes Wirken im Staate durch feste Anstellung und durch eine hohe Besoldung dieser Regierungsbeamten vor den Zeitgenossen ausgezeichnet gewesen, deren rühmliche Leistungen von römischen Schriftstellern anerkannt, ja nachher sogar von begabten Künstlern — wir verweisen nur auf das bekannte, in der Belvedere-Galerie zu Wien befindliche Gemälde «Die drei Feldmesser» von Giorgio Barbarelli\*\*) — in bildlicher Darstellung der Nachwelt überliefert wurden, war nicht einmal der Widerschein eines einzigen goldenen Strahles mehr auf den österreichischen\*\*\*) Vermessungsbeamtenkörper gefallen. Mit Ausnahme der demselben vom Staate scharf und streng auferlegten Pflichten waren die aus den Diensten desselben hervorgehenden Verhältnisse unklar, ohne Bestand, boten mit einem Wort keinen sicheren Halt für diejenigen, die diesen mühsamen, eine außerordentliche Aufopferung erfordernden Beruf zu ihrem Lebensberufe erwählt hatten.

\*) Siehe Cantor's «Die römischen Agrimensoren» (Leipzig 1875), auch Stöber's «Die römischen Grundstenervermessungen» (München 1871).

\*\*) Giorgio Barbarelli, auch Giorgione da Castelfranco genannt, war ein bedeutender italienischer Maler (geb. zu Castelfranco im Jahre 1478, gestorben zu Venedig im Jahre 1511). Meyers Konversations-Lexikon (Auflage vom Jahre 1890) benennt das erwähnte Gemälde «Die drei Philosophen (!) in einer Gebirgslandschaft».

\*\*\*) Daß nicht eine eigennützigte Anschauung uns nachträgliche, einseitige Klagen entringt, möge das nachstehend dem Organ des Deutschen Geometervereines «Zeitschrift für Vermessungswesen» (Heft 18 vom 15. September 1904) aus dem «Bericht über die 24. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereines am 10. bis 13. Juli 1904 in München» entnommene, von Steuerassessor Amann nicht ohne Humor Vorgebrachte, dieselben zu verallgemeinern helfen:

«Es habe in Bayern und auch anderwärts eine Zeit gegeben, in der man nicht recht wußte, wo man den Geometer einreihen sollte: unter die schlichten Geschäftsreisenden, unter die Künstler, oder unter die gelehrten Berufe. Das bayerische Grundstenergesetz habe sich in dieser Verlegenheit damit zu helfen gesucht, daß es den Geometer einfach ein «Messungsindividuum» nannte. Seines Erachtens hätte man damals den Geometer besser als Künstler betrachtet, einerseits wegen der Kunst, mit der er sich unter harten äußeren Verhältnissen mit Anstand durchs Dasein zu winden verstand, andererseits wegen der enormen Kunstfertigkeit, die er in der Behandlung der 5000teiligen Meßtischpläne an den Tag zu legen hatte. Auch die hervorragende Neigung des Messungsindividuum, im Augenblicke der Not so recht von Herzen poltern und fluchen zu können, in der festen Hoffnung, daß der liebe Gott, der noch immer den Sieg über den Satan davongetragen, auch hier seiner bedrängten Seele beistehen werde, sei ein Zeichen des freien Künstlers. Heute allerdings fluchten die Geometer nicht mehr: sie seien tugendhafter geworden, weil sie dem Vernehmen nach inzwischen auf eitel Rosen lägen.»

In diese trübe, für die Beamten des Grundsteuer-Katasters nur mit Dornen gekennzeichnete Zeit fielen die Anfänge der Laufbahn des zu einer so ehrenvollen Stellung berufenen Vermessungsbeamten, der den Ernst seiner neuen Pflichten voll erfassen, voll ausüben mußte, um vorerst das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen zu können, sodann auch um den Angehörigen des Standes, aus dem er hervorgegangen und die er nun zeit seiner Beamtenlaufbahn würdig zu vertreten hatte, die allseits erwarteten Vorteile zu bringen.

Durch die vorausgegangene, vielseitige Verwendung in den verschiedensten Dienstzweigen wie im Triangulierungs- und Kalkul-Bureau, bei der Detailvermessung, der Grundsteuer-Regelung, schließlich im Mappen-Archive hatte der Berufene einen reichen Schatz an Erfahrung ins Ministerium mitgebracht, die er nun zum Besten des Dienstes, zum einstigen Wohle und Schutze der ihm unterstellten Beamtenschaft auszunützen hatte.

Beseelt von einem unermüdlischen Schaffensdrange, einer nicht versagenden Arbeitsfreudigkeit, unterstützt durch sein reiches, sachliches Wissen und durch die im Dienste gewonnenen Erfahrungen hatte nun Julius Jusa oft die Gelegenheit, in vielen grundlegenden Sachen sein maßgebendes Urteil abzugeben, das immer klug und klar gehalten, objektiv bleibend, manch' guter Sache einen fördernden Dienst erwiesen hat.

Die so selten in einer Person vereinigten Geistesgaben und ungewöhnlichen Eigenschaften mußten dem Genannten während seiner arbeits- und tatenreichen Beamtenlaufbahn auch viele persönliche Ehre und Anerkennung bringen, so die allerhöchste Auszeichnung seitens unseres Allergnädigsten Monarchen durch die Verleihung des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse und die nachherige Verleihung des Titels und des Charakters eines Hofrates.

Infolge seiner ausgezeichneten Tätigkeit und des durch dieselbe gewonnenen unbedingten Vertrauens seiner Vorgesetzten war es dem Herrn Hofrat Jusa vergönnt, diese hervorragende und verantwortungsvolle Stellung zu erringen, die für uns um so bedeutungsvoller erscheint, als derselbe keine Gelegenheit verabsäumte, in die Geschicke unseres Körpers helfend und stützend einzugreifen.

Unverwischbar bleiben die Spuren seines rastlosen Schaffens auf dem Gebiete des österreichischen Grundsteuerkatasters und noch späteren Generationen werden dieselben als unverrückbare Marksteine dessen Entwicklung weisen. Dem erlahmenden Organismus floßte seine rege Betätigung und sein Ansehen als Fachmann neues Leben ein, ihm war es beschieden, als werktätigem erfahrungsreichen Mitarbeiter an dem Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters eine Institution aufbauen zu helfen, deren gewichtige Bedeutung nunmehr fast in allen Verwaltungszweigen des staatlichen Gefüges zutage tritt.

Dem tatkräftigen Eingreifen, der wohlwollenden Einflußnahme des Herrn Hofrates Jusa verdanken wir einzig und allein die Personalvermehrung unseres Standes, die Schaffung günstiger Avancementsverhältnisse, die teilweise Entlastung des Personals und die Gleichstellung desselben mit anderen akademisch gebildeten Beamten. Ihm fällt das Verdienst zu, durch die Anstellung einer Reihe wissenschaftlich gebildeter Geodäten unserem Körper die seiner jetzigen Bedeutung zukommende

Gestaltung und ein erneutes Ansehen erwirkt zu haben, für welches ihm die Katastral-Beamten den Dank allzeit bewahren werden.

Ein unvergängliches Denkmal — die bleibende Frucht jahrelanger Saaten — hat Hofrat Jusa sich selbst errichtet in seinem erst kürzlich in einer neuen Auflage erschienenen Werke «Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend den Grundsteuer-Kataster und dessen Evidenzhaltung. Mit einem Anhange, enthaltend die sonstigen Gesetze und Vorschriften über die Grundsteuer.» (8<sup>o</sup>, 628 Seiten.) Wien 1904.)\*

Dieses Handbuch enthält eine vom mühsamen Fleiße zeugende, sachlich geordnete Sammlung aller bezüglich der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters erlassenen Gesetze und Verordnungen, ist sonach geeignet, besonders nutzbringend den Dienst zu fördern und wird wohl jedem Evidenzhaltungs-Beamten als treuester Berater immer lieb und wert bleiben.

Anlässlich seines vierzigjährigen Dienstjubiläums im August des Jahres 1901 wurden ihm namens der Evidenzhaltungs-Beamten aller Kronländer der österreichischen Monarchie die aufrichtigsten Beglückwünschungen durch eine Deputation dargebracht.

Die gegenwärtige Gelegenheit der Jubelfeier des fünfundzwanzigsten Jahresablaufes seit der Berufung des Herrn Hofrates Julius Jusa zu ministeriellen Diensten ergreifen auch wir mit Freuden, um den hochverehrten Jubilar unserer ergebensten, aufrichtigsten Zuneigung öffentlich zu versichern, ihm unsere aufrichtigsten Wünsche einer noch jahrelangen, freudigen Arbeitsrüstigkeit darzubringen und ihn zu bitten, noch nach Möglichkeit lange unserer, des uns sichere Zielweisenden Weges kundiger Führer und wohlwollender Berater geneigtest bleiben zu wollen.

Aus dem Stamme unseres Faches hervorgegangen, durch Verdienste, Stellung und Ehren zu unserem Stolz geworden, möge der Herr Hofrat Julius Jusa fürder ein nachahmenswertes Vorbild der Aufmunterung und Anfeuerung zur treuen Diensterfüllung, zum treuen kollegialen Zusammenhalte für uns und für unsere Nachfolger werden.

## Aus dem niederöstr. Landtage.

In der Sitzung vom 30. Oktober d. J. brachten die Herren Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen einen Antrag «wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Grundbuchsgesetzes» im folgenden Wortlaute ein:

Auf Grund der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, ist das «öffentliche Gut» in das allgemeine Grundbuch nicht aufzunehmen, insofgedessen bei Transaktionen, betreffend das öffentliche Gut, das Verfahren nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, eingeleitet werden muß.

\*) Das Erscheinen desselben wurde im 19. Heft dieses Jahrganges unserer «Zeitschrift» schon angekündigt.



Dieses Verfahren ist nicht allein sehr umständlich, sondern im Vergleiche zum Werte des Objektes überaus kostspielig, wenn vom öffentlichen Gute aus irgend einem Anlasse zum Beispiel zu Neu-, Zu- oder Umbauten oder dergleichen oft nur einige Quadratmeter Grundfläche abgetrennt werden sollen.

Seit der Anlegung der neuen Grundbücher wurden zirka 6000 Kilometer Bezirksstraßen und 4000 Kilometer Gemeindestraßen gebaut. Durch den Bau dieser Straßen bleiben zu beiden Seiten Teile der bisherigen als öffentliches Gut bezeichneten Wege liegen, welche Teile in der Regel wieder als öffentliches Gut behandelt werden.

Sollten diese Teilflächen mit den angrenzenden Grundstücken vereinigt werden oder soll irgend eine Transaktion mit diesen Grundstückteilen stattfinden, so muß das bereits erwähnte weitläufige und teure Verfahren eingeleitet werden.

In den Bestimmungen des § 2 des Grundbuchgesetzes für Tirol vom 17. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 9, ist das öffentliche Gut von der Aufnahme in das allgemeine Grundbuch nicht ausgeschlossen. Das öffentliche Gut erhält dort wie jedes andere Grundstück eine Grundbuchseinlage, wodurch Abtrennungen ohne weitwendiges Verfahren ermöglicht werden.

In mehreren Gerichtsbezirken Niederösterreichs besteht der Brauch, daß der Verkäufer von Liegenschaften insolange als grundbücherlicher Eigentümer angeschrieben bleibt, bis der Käufer den Kaufschillingsrest erlegt hat, wodurch der Käufer oft jahrelang gehindert ist, sein Eigentumsrecht zur Gänze auszuüben.

Diese Gepflogenheit hat jedoch eine ganze Reihe von Unzukömmlichkeiten zur Folge und wäre dem Übelstande durch gesetzliche Maßnahmen zu begegnen.

Endlich wurde bereits in den von den Abgeordneten Silberer und Genossen am 16. April und 17. September 1903 in diesem hohen Hause eingebrachten Anträgen auf das dringende Erfordernis der gründlichen Revision des Grundbuches hingewiesen.

Bemerkt wird noch, daß über die Anlegung der Grundbücher im niederösterreichischen Landtag am 14. Jänner 1874 verhandelt wurde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Das k. k. Justizministerium wird dringend ersucht, in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages eine Gesetznovelle zum Grundbuchsgesetze vom 2. Juni 1874 vorzulegen.

2. Der Landesausschuß wird beauftragt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise Erhebungen zu pflegen und dem hohen Landtage hierüber Bericht zu erstatten.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Der in der Landtagssitzung vom 14. Oktober d. J. von den Herren Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen eingebrachte Antrag betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung und Erlassung von Vorschriften über die Ausführung der letzteren lautet wie folgt:

Das bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können, sind beweglich, im entgegengesetzten Falle unbeweglich.

Zu den letzteren gehören hauptsächlich die Grundstücke. Während beim beweglichen Vermögen schon in der Eigenschaft der Sache die Merkmale der Substanz, deren Größe, Umfang etc. inbegriffen sind, reicht bei Grundstücken die Bezeichnung wie zum Beispiel Acker, Wiese, Wald u. s. w. nicht aus, um die Substanz des unbeweglichen Vermögens hinlänglich zu bezeichnen. Es bedarf vielmehr zur deutlichen und unwandelbaren Bezeichnung ganz besonderer Merkmale. Diese Merkmale sind in der Regel: Grenzsteine, Grenzpfähle oder Grenzsäulen, wodurch die gegenseitige Grenze der Grundstücke markiert wird. Bis zu der gemäß dem Gesetze vom 27. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 79, erfolgten Aufhebung der Erbfolge bei Bauerngütern und der mit dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, bewirkten Einführung der Freiteilbarkeit der Grundstücke wurde der Konservierung der Grenzmarken des väterlichen Erbes und Familiengutes die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet und sind dieselben in der Regel auch vom Vater auf den Sohn unversehrt und vollzählig überliefert worden.

Seit dem Bestande der bezeichneten Gesetze hat der Verkehr mit Grundstücken eine ungeahnte Höhe erreicht. Tausend und abertausend Grundstücke sind ganz oder zum Teil an fremde Personen übergegangen und wurden von diesen oft nach kurzer Zeit wieder weiter veräußert. Eine Folge dieses steten Wechsels in der Person des Besitzers ist einerseits die Achtlosigkeit auf Grenzmarken, andererseits die Unkenntnis der vorherigen Standorte der abhanden gekommenen Grenzsteine. Aber auch aus verschiedenen anderen Gründen sind Grenzmarken in Verlust geraten, und zwar infolge von Eisenbahn- und Straßenbauten, der intensiveren Bewirtschaftung der Grundstücke, beziehungsweise der Tielackerung, der Rodung der Baumstümpfe abgeräumter Waldungen u. s. w. So ist es denn Tatsache, daß gegenwärtig eine enorm große Anzahl Grundstücke entweder von Grenzmarken gänzlich entblößt oder mit solchen äußerst mangelhaft ausgestattet ist. Daß solche Zustände für den betreffenden Grundbesitzer große Nachteile zur Folge haben, ist selbstverständlich, da diese mangels markierter Grenzen allen erdenklichen Unzukömmlichkeiten ausgesetzt sind.

In dieser Erwägung haben die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Geßmann, Schoiswohl, Kühschelm und Genossen, außer den bereits in dem dem hohen Landtage vorgelegten Antrage vom 11. April 1899 angegebenen, in der Reichsrate eingebrachten Anträgen, einen auf die Erlassung eines Vermarktungsgesetzes abzielenden Antrag vom 4. Dezember 1899 und schließlich einen solchen am 12. Februar 1901 dem Reichsrate unterbreitet.

Unterdessen hat sich die unabweisliche Notwendigkeit von Neuvermessungen herausgestellt, welche im Antrage der Abgeordneten Silberer und Genossen vom 16. April 1903 bereits erwähnt wurden. Diese Neuvermessungen werden nach der neuesten Vermessungsmethode mit der größten Sorgfältigkeit

und Genauigkeit bewirkt, so zwar, daß dieselben in Bezug auf geometrische Darstellung als vollkommen richtig bezeichnet werden müssen.

Leider sind die zu vermessenden Grundstücke außerordentlich mangelhaft vermarktet und hat, wenn der unregelmäßige Zustand die Grundlage der Neuvermessung bildet, diese selbst einen sehr problematischen Wert.

Welche große Bedeutung aber der der Neuvermessung vorangehenden Vermarktung zukommt, geht aus dem soeben erschienenen Handbuche der Geodäsie von Hartner-Doležal hervor, woselbst es auf Seite 861 unter Grenzvermarktung heißt:

«Nachdem die Polygonisierungen abgeschlossen sind, kommt eine grundlegende, der Parzellen- oder Stückvermessung vorangehende Arbeit an die Reihe; es ist dies die Grenzvermarktung. Darunter versteht man die dauernde Bezeichnung der Grenzpunkte von Parzellen, Kommunikationen, Uferlinien von Bächen und Flüssen, von Anlagen etc., kurz von Eigentums Grenzen, in weiterer Ausdehnung von Gemeinde- und Landesgrenzen durch Steine, weshalb die Vermarktung auch als Versteinung bezeichnet wird.

Eine zweckmäßig ausgeführte Vermarktung der Eigentums-, Gemeinde- und Landesgrenzen sichert einen unbestrittenen Besitz, sie bietet dem Richter, der in Grenzstreitigkeiten zu entscheiden hat, positive Grundlagen für die Rechtsprechung, sie trägt wesentlich bei zur Vermeidung von Besitzstörungen- oder Eigentumsklagen und Grenzstreitigkeiten, fördert die Rechtssicherheit und ist dadurch im höchsten Maße auch von moralischem Werte. Aus dem Grunde ist eine exakte Ausführung der Vermarktung für die Anlage eines verlässlichen Eigentumskatasters von ganz besonderer Bedeutung, sie bildet die unbestrittene Grundlage für den Rechtskataster. Im Hinblick auf die große Wichtigkeit dieser Institution sind in manchen Staaten eigene Gesetze erlassen worden, um die Eigentums Grenzen des Einzelnen, von Körperschaften, der Gemeinden und der Länder durch Vermarktungen festzustellen und zu sichern.»

Die Festlegung der Grenzen und ihre Vermarktung muß unter Leitung Sachverständiger, der Vermessungsbeamten, erfolgen, die bei diesem wichtigen Geschäft die Eigentümer, Gemeindevorsteher, ortskundige Leute und Gedenkmänner (Judikatoren) beizuziehen haben.

Dadurch werden die Katastraloperate, die von Vermessungsbeamten in strenger Evidenz gehalten werden, öffentliche Akte von unschätzbarem Werte, da sie auch zu Projektverfassungen von Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, zur Feststellung von Bau- und Regulierungsplänen, Bestimmung von Baulinien und vielen anderen technischen Zwecken positive Grundlagen bieten.

Die von verschiedenen Seiten über die jetzigen Katastralmappen in Österreich geäußerten abfälligen Bemerkungen, welche ihre Güte in Frage stellen, weil eine Übereinstimmung der Mappe mit dem faktischen Besitzstande nicht vorhanden sei, sind ungerecht. Das Katastrallaborat ist vom geodätischen Standpunkte aus gut, der Grund der sich ergebenden Differenzen liegt fast nur in den Besitzern, welche eigenmächtig Veränderungen an den eventuell bestehenden Grenzmarken vornehmen, ohne den Vermessungsbeamten hievon zu verständigen.

Dieses Übel kann nur durch eine rationelle Vermarkung behoben werden. Es mag ergänzend zu dem Begriffe Rechtskataster besonders hervorgehoben werden, daß neben der Vermarkung ein entsprechender Maßstab für die Darstellung von großer Wichtigkeit ist.

Streitigkeiten, die erfahrungsgemäß wegen Mauern, Planken, Steine, schmaler Gräben etc. geführt werden, können nur an der Hand von Plänen, die in entsprechend großem Maßstabe, zum Beispiel 1 : 500, gehalten sind und aus welchen der Laie klar und deutlich alles entnehmen kann, geschlichtet werden. Erst nachdem die Grenzvermarkung beendet ist, kann zu der eigentlichen Parzelaufnahme, in Deutschland Stückvermessung genannt, geschritten werden.

Eine der vom wirtschaftlichen Standpunkte wichtigsten Angelegenheiten für den Landmann ist die Sicherheit seiner Eigentumsgrenzen. Je deutlicher die Grenzmarkung ist, desto sicherer ist der Bestand der Grenze und das Recht des Eigentums.

Darum soll an jeder Stelle, wo die Grenze eine andere Richtung nimmt, also an jedem Grenzbrechpunkte, eine Grenzmarke sich befinden. Ist dies der Fall, das Grundstück im ganzen Umfange gehörig vermarkt, so ist der Besitzer vor Übergriffen seitens der Grenznachbarn geschützt und in der Lage, Übergriffe abzuwehren.

Die zweckmäßige Vermarkung ist deshalb eines der wichtigsten Schutzmittel gegen einen der Krebschäden des Bauernstandes, gegen die üblichen Prozeßkriege, sie bewahrt vor den Gefahren der Ersitzung, der Besitzstörungs- und Eigentumsprozesse, den vielen Injurien und sonstigen Klagen.

Unsere Vorfahren legten mit Recht viel Wert auf eine sorgfältige Vermarkung, wovon die erhalten gebliebenen Grenzsteine berechte Zeugenschaft geben. Nicht selten findet man ja noch solche, mit Wappen und Jahreszahlen versehene, aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammende Wahrzeichen vor. Allgemeine Vermarkung einfanden auch noch im XVII. und XVIII. Jahrhundert, namentlich gelegentlich der sogenannten Hutweidenverteilung unter Kaiserin Maria Theresia und anläßlich der Josefinischen Vermessung um das Jahr 1787 statt.

Dem Vermarkungswesen wurde große Sorgfalt zugewendet, wie auch aus den alten Dorfverfassungen und den vorhandenen Schriften über die »Taidinge« hervorgeht. Dieser von unseren Vorfahren überlieferte geregelte Zustand hielt bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts an. Mit der Steigerung des Realitätenverkehrs, infolge der durch die Fortschritte in der Industrie eingetretenen vielseitigen Verwendung des Grund und Bodens und infolge anderer großer Umwälzungen der Neuzeit ist diese alte, vollkommen bewährte Einrichtung untergegangen.

Gegenwärtig findet weder die Vermarkung der Grundstücke, noch die vor- malige periodische allgemeine Flurbegehung statt, welche letztere eben den Zweck hatte, durch sofortige Neuherstellung abhanden gekommener Grenzmarken Grenzstreitigkeiten vorzubeugen.

Zur Hintanhaltung der Grenzstreitigkeiten gibt es jedoch kein besseres Mittel als die gründliche Vermarkung, welche leider dermal allenthalben abgeht, was Anlaß bietet zu den größten Feindseligkeiten, Prozessen und bedeutenden Geldverlusten.

Tausende Grundstücke sind vorhanden, wo Grenzmarken zum Teile oder gänzlich fehlen, so daß dieserwegen das ganze Jahr hindurch gestritten wird; ja es bestehen Gemeinden, wo außer der notdürftig vermarkten Gemeindegrenze im ganzen Gemeindegebiete keine Grenzmarke zu finden ist.

Solche Zustände sind selbstverständlich von höchst verderblichen Folgen begleitet und ist es daher Pflicht der maßgebenden Faktoren, zur Beseitigung dieser sehr bedauerlichen Erscheinungen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Es müssen gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, wodurch der ganze Komplex des Vermarktungswesens in geeigneter Weise geregelt und dem Grundbesitzer ausreichende Gelegenheit gegeben wird, auf einfache und billige Weise in seine Besitzverhältnisse Ordnung zu bringen und sich diesergestalt vor Nachteil zu bewahren.

In der Erkenntnis der außerordentlichen Bedeutung dieser Angelegenheit für die bäuerlichen Grundbesitzer wurde im hohen niederösterreichischen Landtage hierüber am 5. Mai 1899 verhandelt und haben auch mehrere andere Landtage zu dieser Angelegenheit Stellung genommen.

Über die ganz besondere Wichtigkeit der Vermarktung kann demnach kein Zweifel obwalten. Um derselben aber zum Durchbruche zu verhelfen, muß sie von den maßgebenden Faktoren auch gefördert werden, denn bei den bisher ausgeführten Neuvermessungen hat die Erfahrung gezeigt, daß trotz Aufforderung die Vermarktung in der erwünschten Weise nicht erfolgt, zumeist aus dem Grunde, weil in der Regel Grenzsteine nicht vorrätig sind, andererseits infolgedessen dem einzelnen Grundbesitzer unverhältnismäßige Kosten bei Vornahme der Vermarktung erwachsen.

In Bayern ist diesem Übelstande dadurch wirksam abgeholfen worden, daß auf Grund des Artikels 26 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 ein eigener Vermarktungsfonds von 60.000 Mark gegründet wurde.

Es würde sich daher sehr zweckmäßig erweisen, wenn der hohe Landtag die der Neuvermessung vorangehende Vermarktung durch ähnliche Maßnahmen fördern und zu diesem Zwecke bis auf weiteres jährlich einen Betrag von 5000 K zur Verfügung stellen möchte.

Ferner ist es dringend notwendig, daß der Beitrag des Staates, des Landes und der Gemeinde zu den Kosten der Neuvermessungen, sowie der Vorgang hiebei die Reklamation, Grenzbeschreibung, grundbücherliche Durchführung und anderes gesetzlich geregelt wird.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Zur Förderung der Vermarktung anlässlich vorzunehmender Neuvermessungen wird dem Landesausschusse bis auf weiteres jährlich ein Betrag von 5000 K mit dem Auftrage zur Verfügung gestellt, wegen Verwendung dieses Betrages sich mit dem k. k. Finanzministerium ins Einvernehmen zu setzen.

2. Das k. k. Finanzministerium wird ersucht, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem der Beitrag

zu den Kosten der Neuvermessung, dann der Vorgang, die Reklamation, Grenzbeschreibung, grundbücherliche Durchführung der Neuvermessung u. s. w. gesetzlich geregelt wird.

3. Der Landesausschuß wird beauftragt, über die Ergebnisse der Verhandlungen ad 1 und 2 in der nächsten Landtagssession zu berichten.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gemeinde- und Verfassungs- und dem Finanzausschusse zuzuweisen.»

## Kleine Mitteilungen.

**Technikum für Vermessungswesen.** Am 17. April 1905 wird in Neudörlau bei Halle an der Saale eine Anstalt als »Technikum für Vermessungswesen« eröffnet, die sich die Herausbildung von Vermessungstechnikern und Zeichnern zum Ziele setzt. Die Ausbildungszeit beträgt ein Jahr.

Die aufzunehmenden Schüler müssen mindestens 4 Jahre in einem vermessungstechnischen Bureau tätig gewesen sein und durch Zeugnisse sich hierüber ausweisen können. Ferner haben dieselben ein Sittenzeugnis vom letzten Aufenthaltsort und eine Bescheinigung des Vaters oder dessen Stellvertreters bezubringen, daß er die Kosten für Ausbildung und Pension aufbringen will. Die Anmeldung muß schriftlich oder mündlich vor dem 1. Februar jeden Jahres erfolgen. Das Scholgeld beträgt 125 Mark pro Halbjahr. Das bezügliche Programm wird auf Verlangen von der Anstalt kostenlos zugestellt werden.

Wie in allen übrigen technischen Berufen, so hat sich auch im Vermessungswesen gezeigt, daß eine rein bürokratische Vorbildung für technische Fächer unzulänglich ist. Es steht daher zu erwarten, daß die neue Anstalt, ebenso wie die technischen Mittelschulen des deutschen Reiches für das Baufach, Bergfach, Forstfach etc. Anklang finden und ein lang bestehendes Bedürfnis beseitigen wird. Allen Vermessungstechnikern wird nunmehr Gelegenheit geboten, sich eine Ausbildung zu sichern, die die Neuzeit an ihr Fach stellt. Somit werden wohl auch alle Vermessungstechniker die Gründung der Anstalt, die einen schon lange ersehnten Wunsch erfüllt, mit Freuden begrüßen. Aber nicht nur die Vermessungstechniker, auch die Vermessungsbehörden und die selbständigen Landmesser werden Vorteile von der Anstalt haben. Einmal bleibt ihnen nunmehr die mühsame und zeitraubende Arbeit erspart, die ihnen anvertrauten Zöglinge auszubilden, zum anderen wird mit der Zeit ein leistungsfähigeres Personal zur Verfügung sein, da bisher viele Bureauleiter keine Zeit hatten, sich genügend mit den Zöglingen zu beschäftigen, und auch einem großen Teil das hierzu nötige Lehrtalent fehlen dürfte. Deshalb wird wohl auch das gesamte Personal des Vermessungswesens in Deutschland das neue Unternehmen beglückwünschen und hoffen, daß es zum Segen und zur Hebung des ganzen Standes beitragen wird.

**Der Besitz des Vesuvs.** Die seltsame Frage: »Wem gehört der Vesuv?« ist früher nie gestellt worden, da es nur am Fuße des feuerspeienden Berges ein Terrain gab, wo man ohne Gefahr bauen und wohnen konnte. Ringsum den Krater, in der Nähe der Schlucht des Atrio dell Cavallo, gab es eine Zone von 10 Kilometer, das Reich der Lava, um das sich niemand kümmerte: es dachte wenigstens kein Mensch daran, hier Eigentumsrechte geltend zu machen. Seit einigen Jahren hat sich das aber geändert. Die Zahl der Touristen ist im Laufe der Zeit so bedeutend gewachsen, daß sich oben in der Nähe des gefährlichen Vulkanes eine blühende Industrie zu entwickeln begann. Der Bürgermeister von Resina hat nun in Voraussicht der kommenden Dinge in Neapel hundert Grenzsteine bestellt und ein ziemlich großes Gebiet am Berggipfel abgrenzen lassen. Auf diese Weise annektierte er für das Städtchen Resina die ganze Atrioschlucht und die Südseite des Monte Somma. Dagegen erhoben die anderen Vesuv-Städte — Torre del Greco, Torre Annunziata, Boscotrecase, Boscotrecase und Ortajano — Protest. Sie suchten durch alte Urkunden nachzuweisen, daß der größte Teil des von Resina annektierten Gebietes ihnen gehöre. Die Regierung ernannte darauf mehrere Schiedsrichter, die jedoch zu keinem Resultate gelangen konnten. Aus den alten Urkunden ist zwar zu ersehen, daß sich in grauer Vorzeit auf dem umstrittenen Terrain Gemeinde-

grenzsteine befauden, aber diese Grenzsteine sind schon vor langer Zeit durch Lavamassen vernichtet worden.

**Das neue Gebäude des militär-geographischen Instituts.** Das Reichskriegsministerium hat die beschleunigte Durchführung der Arbeiten an dem neuen Gebäude des Militär-geographischen Instituts angeordnet, so daß dasselbe schon im April nächsten Jahres bezogen werden kann. Die in den letzten Jahrzehnten stets wachsenden Anforderungen an die Leistungen des Militär-geographischen Instituts, besonders in der Kartographie, haben die dringende Notwendigkeit ergeben, speziell den technischen Fächern mehr Raum zu schaffen, als dies in dem freundlichen, im Jahre 1840 vollendeten Gebäude in der Landesgerichtsstraße und in der Dependance des Instituts (das einstige Transporthaus und nachmalige Bettenmagazin) in der Josefstädterstraße möglich war. Überdies bildete dieses ein Verkehrshindernis. So entschloß man sich endlich zur Demolierung desselben und zur Errichtung eines neuen Gebäudes auf den Gründen der ehemaligen Reiterkaserne. Das jetzige Hauptinstitut wird auch weiterhin beigehalten werden. Das neue Institutsgebäude ist vierstöckig, mit einem nach Süden offenen Hof, und werden in demselben die kartographische und technische Gruppe untergebracht, wogegen im alten Gebäude das Kommando, die geodätische, die Mapperungs- und die administrative Gruppe verbleiben. Die Errichtung des mit einem Kostenaufwande von zwei Millionen Kronen erbauten Instituts ist in baulicher und wissenschaftlicher Hinsicht durchaus modern. Für den Kraftbetrieb der zahlreichen maschinellen Anlagen des Hauses ist durch Elektrizitätsmotore vorgesorgt. Die Beleuchtung wird in allen Räumen elektrisch sein, doch wird auch Gaslicht eingeleitet.

## Vereinsnachrichten.

**Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet am 4. Dezember l. J. um 9 Uhr vormittags im Hotel „zur Post“, I., Fleischmarkt Nr. 16, statt. Die Herren Delegierten wurden zur Teilnahme an derselben bereits schriftlich eingeladen. Da es sich um sehr wichtige Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten handelt, rechnet die Vereinsleitung auf eine zahlreiche Beteiligung der Herren Kollegen. Gäste sind herzlich willkommen.**

## Einladung

zur

### 3. Landes-Versammlung der steiermärkischen k. k. Vermessungsbeamten.

Am **11. Dezember 1904**, 9 Uhr vormittags, findet im Hofsalon des Hotels „Erzherzog Johann“ in Graz in der Sackstraße die 3. Landesversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung durch den Obmann.
2. Bericht des 2. Schriftführers über das abgelaufene Vereinshalbjahr.
3. Bericht des Säckelwarts.
4. Wahl der Revisoren zur Überprüfung der Kassagebarung.
5. Neuwahlen.
6. Anträge.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände, insbesondere auf Punkt 3 und 5, wird den werten Herren Kollegen dringend ans Herz gelegt, zuverlässig zu erscheinen und die eventuell nötigen Urlaubsgesuche rechtzeitig der vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Früher eintreffende Herren finden sich am Abende vorher im genannten Hotel zu einer gemütlichen Aussprache ein.

**Das Landes-Komitee.**

**Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge.** Um die baldigste Begleichung der noch schuldigen Mitgliedsbeiträge werden die Herren Kollegen nochmals dringendst ersucht.

**Expedition der Zeitschrift.** Diejenigen Herren Kollegen, welche in der letzten Zeit durch Unregelmäßigkeiten in der Zustellung der Zeitschrift unangenehm betroffen wurden, bitten wir um Entschuldigung und ein wenig Geduld. Wir arbeiten daran, um auch diese Angelegenheit in das gewohnte rechte Geleise baldigst zu bringen.

**Abschluss der Kalender-Bestellungen pro 1905.** Die Herren Landeskassiere werden eindringlichst ersucht, ihre Sammelisten der Kalender-Besteller spätestens bis 30. November l. j. an die Vereinskasse (III., Kegelgasse 13) einsenden zu wollen, damit die Höhe der Auflage endgültig festgestellt werden kann. Bei dieser Gelegenheit werden auch die auswärtigen Herren Kollegen nochmals erinnert, ihren Bedarf an Exemplaren dieses Kalenders noch rechtzeitig, n. zw. ehestens anzumelden, da viele außerhalb unseres Kreises stehende Fachgenossen als Abnehmer bereits vorgemerkt sind, sohin der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß die sich zu spät meldenden Herren keinen Kalender mehr erhalten, wenn die in's Auge gefaßte Auflage erschöpft werden wird.

## Patent - Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau, Wien VI.,  
Mariahilferstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Österreich ausgelegte Patente: Fernthermometer (Adolf Linnebacher) A 2686--04.

Kubikinhalt-Registrierapparat (Franz Louis Kreil) A 1302--04.

In Deutschland erteilt: Vorrichtung zur Ermittlung der Lage der auf einer Karte verzeichneten Orte im Gesichtsfelde mit Hilfe eines zwei umlegbare Diopter tragenden flachen Lineals mit Maßstabteilung (Philipp Haas) Nr. 156914.

Prismenfernrohr, bei welchem die Okularrohre um die Achsen der zugehörigen Objektivrohre drehbar angeordnet sind (Hans Kollmorgen) Nr. 156917.

Verfahren zum Entfernungsmessen vom Standort aus mit parallel verschiebbarem Fernrohr (Georg Butenschön) Nr. 157108.

Taschenoptometer mit einem die Linse tragenden äußeren Rohr und einem in dasselbe einschlebbaren, das Schauobjekt enthaltenden und mit Skalen versehenen inneren Rohr zur Feststellung des Grades der Kurz- bzw. Übersichtigkeit (Dr. Franz Becker) Nr. 157070.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Stangenzirkel mit symmetrischer Kreuzführung (Jakob Hilb) Nr. 235707.

Schaltvorrichtung an Schiebgleiten oder Gleitführungen von Meßwerkzeugen, mit zwei über die Gleitbahn greifenden kegelförmigen Reibrädern (Firma Karl Mahr) Nr. 235439.

Gliederverbindung an Feder-Maßstäben, welche aus einer mit Kopf versehenen Niete und einer Schußscheibe besteht (Firma Otto Rheinwald) Nr. 235708.

Gelenk für zusammenlegbare und in den Endlagen feststellbare Maßstäbe, bei welchem die Federung durch das Holz des Stabes erreicht wird (C. A. Schietrumpf & Co.) Nr. 235834.

Nivellier-Instrument mit einem U-förmig gebogenen Rohr, in dessen Schenkel Glasröhren eingesetzt sind (Johann Werner) Nr. 235333.

Zirkelgelenk mit doppelseitiger Zugschraube zur Verbindung der Griffgabelschenkel unter dem Kopf (Präzisions-Reißzeug-Fabrik Max Simon) Nr. 236085.

Linienpunktierapparat, dessen Sperrzahn mit seinem oberen abgeschrägten Ende auf die abgeschrägte untere Fläche der Druckstange wirkt (Sächsische Reißzeugfabrik F. E. Hertel & Co.) Nr. 236196.

Kreispunktierapparat, bei welchem der Sperrzahn mit seinem oberen abgeschrägten Ende auf die abgeschrägte untere Fläche der Druckstange wirkt und die Zielfeder senkrecht und höher oder tiefer eingestellt werden kann (Sächsische Reißzeugfabrik F. E. Hertel & Co.) Nr. 236197.



Kilometermesser, bestehend aus einem runden Stift, an dessen einem Ende in einer Gabel kleine, mit Marken versehene, auswechselbare Scheibchen drehbar gelagert sind (Gottfried Wenk) Nr. 235907.

Feststellvorrichtung für ineinander schiebbare Röhre, aus am äußeren Rohr angeordneter federnder Zunge und Exzenterklemmhebel bestehend (Oskar Rob. Fischer) Nr. 236069.

Ständer aus ineinander verschiebbaren Röhren mit erweiterten geschlitzten und umgebördelten Röhrenden, sowie Falzen in den Röhren (Oskar Rob. Fischer) Nr. 236346.

Wien, am 7. November 1904.

## Normalien.

F.-M.-E. Z. 71.484 vom 28. Oktober 1904.

Vom 1. Jänner 1905 angefangen, wird für jede bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Verwendung stehende Kanzleihilfskraft, sofern sich die Notwendigkeit der nachmittägigen Amtsfrequenz ergibt und wenn die Evidenzhaltungskanzleien nicht schon gegenwärtig auf Kosten der Gemeinden oder des Staates (allgemeine Beleuchtung der Amtsgebäude mit Gas oder elektrischem Licht) beleuchtet werden, ein Beleuchtungspauschale von monatlich 1 K 40 h (eine Krone 40 h) für die Winterperiode, d. i. für die Zeit vom 1. November bis Ende April j. J. festgesetzt.

Die Anweisung dieses Beleuchtungspauschales hat an die jeweiligen Leiter der einzelnen Evidenzhaltungskanzleien zu erfolgen, welche das Material zu beschaffen und dasselbe nach Maßgabe des Bedarfes individuell zu verteilen haben.

Für das Jahr 1904 haben noch die bisherigen von den einzelnen k. k. Finanz-(Landes-)Direktionen getroffenen Anordnungen in Kraft zu bleiben.

## Brief- und Fragekasten.

**W. H. in B.** erhält aus Triest die nachstehende Antwort:

Die fragliche Bezeichnung ist mit der im Jahre 1824 erschienenen »Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Katasters, in Folge des 8. und 9. Paragraphes des Allerhöchsten Patentbeschlusses vom 23. Dezember 1817 angeordneten Landes-Vermessung« bestimmt worden.

§ 359 derselben bestimmt: Die Numerierung der Grundparzellen auf der Mappe hat mit roten arabischen Ziffern zu geschehen.

§ 374 bestimmt: Die Bauparzellen werden in der Mappe mit schwarzen arabischen Ziffern numeriert und sodann in das Protokoll Lit. U eingetragen.

**O. B. in Rovigno.** Die neue Auflage des Werkes »Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung« ist ja für den Dienstgebrauch bestimmt. Unseres Wissens sind an sämtliche Finanzlandesbehörden die »Dienstexemplare« bereits verteilt worden. Sie brauchen deshalb nur um ein Exemplar dienstlich anzusuchen, um es für den Kanzleigebrauch zu bekommen. Je abgegriffener dasselbe nach Jahren in's Depot zurückwandert, ein desto besseres Zeugnis für seine eigene Brauchbarkeit und für den fleißigen Benützer wird dies erbringen.

Wir zweifeln jedoch, daß eine Preisermäßigung bei Ankauf einzelner Exemplare seitens der Evidenzhaltungsbeamten denselben zugestanden werden würde, denn darüber wurde bei Veröffentlichung des Erscheinens dieses Werkes keine Erwähnung getan, wie dies sonst bei Ankündigung anderer, für k. k. Beamte bestimmter Handbücher zumeist der Fall ist.

## Druckfehlerberichtigung.

Im Hefte Nr. 21, pag. 325, soll es statt *Identität* richtig *Identität*, weiters auf pag. 330 statt *Mittelkraftspoligon* richtig *Mittelkraftspolygon* heißen.

# GEBRÜDER FROMME

WIEN, XVIII/2, Herbeckstrasse 27

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulbureau, der öst. Agrarkommissionen etc.

**NEU!**

## Auftragsapparat

zum absolut genauen Auftragen der Netzpunkte und Ziehen der Netzlinien mit der Reißfeder.

Planimeter,

Patent-Rechenschieber

nach k. k. Inspektor  
F. Riebel,

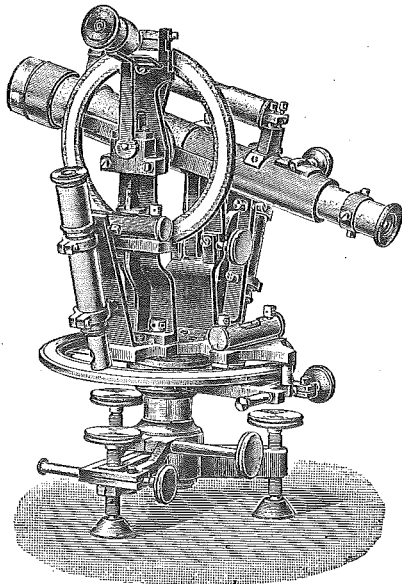
Patent-Regel-

Transporteur,

Messtische,

Perspektivlineale, Latten,

Bänder etc.



(Schätzmikroskop-Theodolit

Kreis: 12 cm. Preis: K 540.—

**Fromme's Taschen-Theodolit** für sämtliche Vermessungsarbeiten vorzüglich zu verwenden. Preis K 240 —, mit Repetition K 280 —

Schätzmikroskop-Theodolite  
in allen Größen

Nonien-Theodolite.

**Tachymeter Nr. 28**

den Herren k. k. Geometern  
besonders zu empfehlen.

Theodolite,

Nivellier-Instrumente,

Fromme's

Patent-Waldboussolen

Preis: K 144.—

*Katalog A auf Wunsch  
gratis.*

Von unseren **Einbanddecken** zum I. Jahrgang

## Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 40 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben. Die Administration.

Mitte Dezember wird in unserem Verlage erscheinen:

## Kalender für Vermessungsbeamte für das Jahr 1905. ≡

Dauerhaft in Leinen gebunden 3 Kronen.

Der „**Kalender für Vermessungsbeamte**“ enthält all das, was der Geometer im praktischen Berufe täglich braucht:

Logarithmen-, Flächeneingangs-, Multiplikations- und Umwandlungs-Tabellen,  
das Wichtigste über Maße, Gewichte und Münzen, Daten aus der Physik, mathematischen Geographie,  
die notwendigen Formeln aus der Mathematik, Planimetrie, Goniometrie und Trigonometrie,  
das Wissenswerte aus der Instrumentenkunde,  
Lösung wichtiger geodätischer Aufgaben am Felde,  
Beispiele über Flächenberechnung, Flächenteilung und Grenzänderungen,  
Tabelle über Fehlergrenze bei Längenmessungen,  
die Tarife für Katastral-, Umschreib- und Vermessungsgebühren,  
Personal-Statuts der k. k. Vermessungsbeamten des österr. Grundsteuerkatasters (konkretual- und kron-  
länderweise) nach amtlichen Daten zusammengestellt,  
Verzeichnis der Vermessungsbezirke, Vormerke über Reisepläne, Amtstage etc.  
Längen- und Flächenmaßstäbe, Transporteur, Planimeter, Graphikon zur Umwandlung der gebräuchlichen  
Längenmaße, Notizblätter.

Herausgeber: Verein der österreichischen k. k. Vermessungsbeamten. — Verantwortlicher Redakteur: **Andreas Mauko.**

Druck von **Johann Wladarz** (vorm. H. Haase) in Baden.